

Richtlinien der Gemeinde H o l z d o r f
über die Zahlung von Zuschüssen für
nachfolgende Veranstaltungen
lt. Beschluß der Gemeindevertretung
vom 09.03.1994

Bezuschußt werden:

1. Jugendpflegefahrten
(Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlager, Jugendbegegnungen und Studienfahrten)
2. Jugenderholungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerkes
3. Maßnahmen der Altenhilfe

Zu 1.

- 1.1 Die Gemeinde Holzdorf stellt Trägern von Jugendpflegefahrten (Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlager, Jugendbegegnungen und Studienfahrten) nach Maßgabe dieser Richtlinien Mittel zur Verfügung.
- 1.2 Das Vorhaben muß mindestens 2 Tage dauern und es müssen mindestens 5 Jugendliche teilnehmen. Gefördert wird die Teilnahme von Kindern/Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet zwischen 6 und 25 Jahren. Darüber hinaus kann je angefangene 10 jugendliche Teilnehmer ein Betreuer über 25 Jahre bezuschußt werden.
- 1.3 Die Fahrt soll von einem anerkannten Jugendgruppenleiter geleitet werden.
- 1.4 Der An- und der Abreisetag werden jeweils voll bezuschußt.
- 1.5 Es können 8,-- DM je Tag und Teilnehmer gezahlt werden. Studienfahrten nach Berlin sowie die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen werden ebenfalls mit 8,-- DM pro Tag und Teilnehmer gefördert.

Zu 2.

- 2.1 Die Gemeinde Holzdorf stellt für Jugenderholungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerkes nach Maßgabe dieser Richtlinien Mittel zur Verfügung.
- 2.2 Gefördert wird die Teilnahme von Kindern aus dem Gemeindegebiet.
- 2.3 Das Jugendferienwerk soll dazu beitragen, Kindern einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen, die sonst hätten zu Hause bleiben müssen.
- 2.4 Die organisatorische Abwicklung dieser Jugenderholungsmaßnahmen übernimmt das Kreisjugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- 2.5 Die Gemeinde Holzdorf benennt bis zum 1. April eines jeden Jahres die teilnehmenden Kinder. Das Kreisjugendamt legt vorher fest, wieviel Kinder teilnehmen. Gleichzeitig sind Ersatzkinder für den Fall zu benennen, wenn bereits eingeladene Kinder nicht an den Maßnahmen teilnehmen können.
- 2.6 Folgende Voraussetzungen für die Teilnahme sind zu beachten:
 1. Die Kinder sollen nicht jünger als 8 Jahre und nicht älter als 15 Jahre sein.
 2. Insbesondere sollen Kinder benannt werden:
 - a) aus kinderreichen Familien,
 - b) aus Familien mit schlechten Wohnverhältnissen,

- c) von Empfängern von Sozialhilfe, Rentenempfängern und Empfängern von Arbeitslosenunterstützung/-hilfe,
 - d) Waisen oder Halbwaisen,
 - e) aus finanziell schlecht gestelltem Elternhaus,
 - f) die aus sonstigen Gründen eines Ferienaufenthaltes besonders bedürfen.
- 2.7 Die eingeladenen Kinder nehmen an Fahrten des Kreissportverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt und des Kreisjugendringes teil. Die Maßnahmen werden jeweils von ehrenamtlichen Mitarbeitern der genannten Verbände aus dem Kreisgebiet geleitet.
- 2.8 Das Land Schleswig-Holstein -Landesjugendamt- beteiligt sich an den Kosten mit 5,-- DM je Kind.
Von der Gemeinde sind je Kind 26,-- DM je Tag zu zahlen. Die Kostenanteile können sich geringfügig nach oben bzw. unten verändern. Maßgebend hierfür ist die genaue Abrechnung des Kreisjugendamtes nach Abschluß der Jugenderholungsmaßnahme.
- Zu 3.
- 3.1 Die Gemeinde Holzdorf bezuschußt die von
- a) der Gemeinde
 - b) der Kirchengemeinde
 - c) dem Reichsbund
 - d) den freien Wohlfahrtsverbänden
- veranstalteten, den Belangen aller Menschen angemessenen, Maßnahmen der Altenhilfe auf Antrag wie folgt:
- 3.2 für Feierstunden mit Bewirtung:
1,50 DM je Person und Veranstaltung, höchstens für eine Veranstaltung im Monat. Werden im Rahmen der Veranstaltung besondere Darbietungen geboten (Vorlesung, Vorträge u.ä.), werden die hierdurch entstehenden vertretbaren Kosten bis zu 50,-- DM übernommen.
- 3.3 für Tagesausflugsfahrten mit Besichtigungen
25% der Netto-Kosten, jedoch nur für zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr; bezuschussungsfähig sind Fahrkosten, Eintrittskarten und ähnliches sowie die Kosten für eine angemessene Beköstigung (Kaffee und Kuchen oder Mittagessen).
Anstelle der 2 Tagesfahrten kann eine Veranstaltung als eine mehrtägige Fahrt bis zu 7 Tagen durchgeführt werden. In diesem Falle erfolgt eine individuelle Hilfestellung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.
- 3.4 Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen:
25% der angemessenen Kosten, jedoch nur bis zu 4 Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres.
- 3.5 Verbände, die mit vergleichbarer Zielsetzung wie die in Nr. 3.1 Buchstabe a) - d) genannten im Bereich der Altenarbeit tätig sind, können auf Antrag Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten.
- 3.6 Hat die Gemeinde Holzdorf bereits beschlossen, für die Altenbetreuung an die unter Nr. 3.1 a) - d) und Nr. 3.5 aufgeführten Verbände und Vereine einen festen Pauschalbetrag jährlich auszuzahlen, so besteht kein Anspruch auf eine weitere Bezuschussung nach diesen Richtlinien.

24364 Holzdorf, den